

Schecks mangels Deckung und beim zeitweiligen Ausschuß des Kontoinhabers von der Scheckausstellung.

§9

Abtretung und Vollstreckung

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Das Postscheckamt nimmt Abbuchungen vom Konto auf Grund von Zwangseinziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kontoinhaber gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften vor. Es ist verpflichtet, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Gläubigers Abbuchungen von dem Konto vorzunehmen.

§10

Kontoauszüge

(1) Das Postscheckamt unterrichtet die Kontoinhaber über Veränderungen des Guthabens durch Zusendung von Kontoauszügen. Der Kontoauszug ist der Nachweis für die Ausführung von Buchungen und über das am Ende des Buchungstages ausgewiesene Guthaben des Kontos.

(2) Die Richtigkeit der im Kontoauszug nachgewiesenen Buchungen ist vom Kontoinhaber zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich dem Postscheckamt unter Angabe der Nummer des Buchungstages schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen des Kontoinhabers stellt das Postscheckamt gebührenpflichtige Zweitschriften von Kontoauszügen und Belegen sowie Kontenbescheinigungen aus.

§11

Bestellung und Lieferung von Vordrucken

(1) Vordrucke, die in bestimmten Fällen mit dem Eindruck der Kontobezeichnung oder der Kontonummer geliefert werden, sind beim Postscheckamt zu bestellen.

(2) Zur gebührenfreien Einzahlung zugunsten des Postscheckkontos des Einzahlers kann die Deutsche Post je Konto bis zu 300 besonders gekennzeichnete Zahlkarten-Vordrucke im Jahr ausgeben. Für Postscheckkonten, die als Nebenkonto geführt werden, werden keine Vordrucke zur gebührenfreien Einzahlung geliefert. Die gebührenfreie Einzahlung gilt nicht für telegrafische Einzahlungen.

§ 12

Reklamationen, Berichtigungen

(1) Reklamationen gemäß § 10 Abs. 2 und andere Reklamationen sind vom Kontoinhaber schriftlich dem Postscheckamt zuzuleiten und vom Postscheckamt unverzüglich zu bearbeiten. Nach Abschluß der Bearbeitung erhält der Kontoinhaber eine schriftliche Information über das Ergebnis. Für unberechtigte oder vom Kontoinhaber verschuldete Reklamationen erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(2) Das Postscheckamt ist ohne Auftrag des Kontoinhabers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen des Guthabens vorzunehmen, wenn es sich um

- a) eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- b) die Aufrechnung berechtigter Gegenforderungen der Deutschen Post

handelt. Der Kontoinhaber wird hiervon unterrichtet.

§13

Verlust von Scheckvordrucken und Schecks

Im Falle des Verlustes von Scheckvordrucken oder ausgefertigten Schecks sind die Kontoinhaber verpflichtet, das Postscheckamt unverzüglich schriftlich über den Verlust und die Umstände des Verlustes zu informieren. Das Postscheckamt ist auch zu unterrichten, wenn Scheckvordrucke oder Schecks, die als Verlust gemeldet wurden, wieder aufgefunden werden.

§14

Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Post wegen fehlerhafter Leistungen im Postscheckdienst verjähren nach Ablauf von 2 Jahren.

(2) Schadenersatzansprüche der Deutschen Post verjähren nach 2 Jahren.

§15

Beschwerde

Gegen die Festsetzung von Gebühren, die auf der Grundlage der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Kontoinhaber das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

Schlußbestimmungen

§16

Die vor dem 1. Mai 1986 geführten Postscheckkonten für Bürger bleiben nach den vereinbarten Bedingungen des bisherigen Kontovertrages bestehen. Für die Kündigung von Kontoverträgen nach dem Tod des Kontoinhabers gelten die Bestimmungen für Postspargirokonten nach der Postspargiro-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 87). Das Postscheckamt kann entscheiden, daß Kontoverträge über die Einrichtung von Postscheckkonten mit Bürgern abgeschlossen werden können, wenn das ökonomisch begründet ist und der rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs dient.

§17

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebühren des Postscheckdienstes

Nr. Gegenstand	Postscheck- Gebühr/Anmerkungen Anordnung M	
	§	
1 Zahlungsanweisungen, Telegrafische Zahlungsanweisungen	7 (1)	Gebühren nach Anl. 1 der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69)
2 Einrichtung eines Dauerauftrages	7 (5)	—,20 Bei Sammeldaueraufträgen gelten die Gebühren für jeden im Sammelauftrag aufgeführten Einzelauftrag.
3 Ausführung eines Dauerauftrages		—,10 Bei Sammeldaueraufträgen Berechnung wie Nr. 2; bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Ausführungsgebühr die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 1) zu zahlen.